

Parkplatz Messe sind folgende Maßnahmen zu prüfen und bei Machbarkeit zu realisieren:

1. Die unmittelbare Ein- und Ausfahrt zum P+R-Platz in der Wartburgstraße ist in beide Richtungen zu ermöglichen. Damit entfällt hier der Aufbau einer Verkehrsinsel auf der Wartburgstraße
2. Alle Stellflächen für Caravans und Wohnwagen am Standort Wartburgstraße sind dauerhaft zu bewirtschaften.
3. Das Abstellen von Caravans und Wohnwagen im Bereich vor dem abgesperrten Caravanstellplatz (kombinierte Stellfläche für Reisebusse) soll vorrangig für Kurzzeitparker (z.B. bei Spätanreise) erfolgen.
4. Eine radtechnischen Verbindung der Ortsteile Schmira und Hochheim auf der rechten Seite der Fahrbahn aus Schmira kommend in Richtung Stadt ist in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Entsprechende Verhandlungen mit Grundstückseigentümern sind aufzunehmen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag: 9:00-12:00 Uhr
 Dienstag: 9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
 Mittwoch: 9:00-12:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
 Freitag 9:00-12:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1391/19
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019

**Bebauungsplan HOH716 „Parkplatz
 Gothaer Straße / Wartburgstraße“
 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Genaue Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
 Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der Bebauungsplan HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1:1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 01.08.2019, als Satzung beschlossen.
- 03 Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen am P+R

(Fortsetzung von Seite 5)

die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

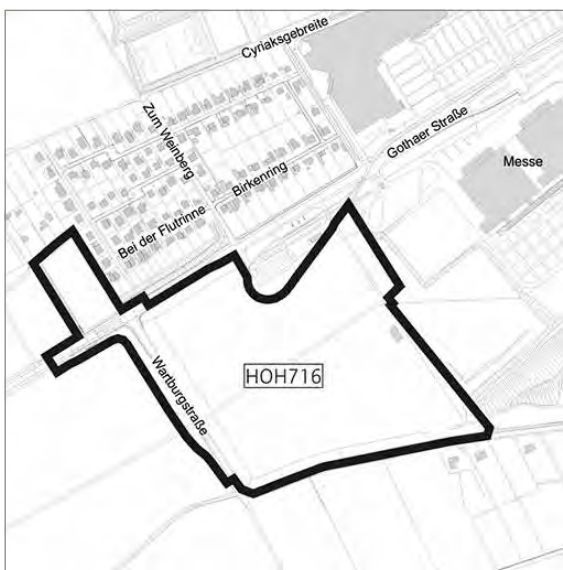
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 13.03.2020

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1391/19